



# **Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person in Bezug auf die Aktenbeschaffung bei Gesuchstellung und Ablehnung der Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung aufgrund unvollständigen Gesuchs**

## **Rechtsauskunft und Grundlage für Ergänzung des Alimentenhandbuchs**

CE/AW 22.07.2020

---

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (Alimentenbevorschussungsverordnung) vom 14. Dezember 2010 (SHR 211.222)

### **2. Ausgangslage**

Die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen setzen die Kenntnis der wesentlichen Angaben und Daten der Gesuchsteller voraus, welche auch verifiziert werden müssen. Es stellt sich daher die Frage, welche Angaben von der gesuchstellenden Person zwingend gemacht werden und welche Unterlagen wie und von wem beschafft werden müssen.

### **3. Erforderliche Angaben bei Gesuchstellung**

Die Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung erfolgen nie von Amtes wegen, sondern nur auf entsprechendes Gesuch hin. Auf der Homepage des kantonalen Sozialamts sowie auch auf derjenigen der Stadt Schaffhausen und auf vielen Gemeinde-Homepages sind entsprechende Gesuchsformulare und Merkblätter erhältlich, welche den gesuchstellenden Personen die Gesuchstellung erleichtern sollen.

Die Verwendung des Gesuchsformulars ist nicht vorgeschrieben. Auf das Ausfüllen eines Gesuchsformulars kann daher verzichtet werden, wenn die erforderlichen Angaben auch auf andere Weise der Alimentenstelle mitgeteilt werden. Es ist insbesondere auch eine mündliche Gesuchstellung gegenüber der Alimenteninkassostelle möglich. Es empfiehlt sich jedoch zur besseren Beweisführung, mündliche Angaben schriftlich festzuhalten und die Angaben von der gesuchstellenden Person mittels Unterschrift und Datum bestätigen zu lassen. Zudem ist die gesuchstellende Person verpflichtet, wahrheitsgemässe Angaben zu machen, was bei Streitfällen belegt werden muss.

Zwingende Angaben sind:

- Name, Vorname, Geburtsdaten des Alimentenschuldners und Alimentengläubigers und allenfalls Namen und Vorname deren gesetzlichen und/oder rechtlichen Vertreters. Obhut des unmündigen Kindes
- Aktuelle Adressen der Vorgenannten
- Grund des Gesuchs und Antrag, was man von der Alimentenstelle will (Bevorschussung oder Inkassohilfe, anderes)
- Sachverhaltsdarstellung (seit wann und allenfalls warum werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, wie hoch ist der monatliche Unterhalt, auf welchem Rechtstitel fusst die Unterhaltsforderung und welche Leistungen wurden bezahlt? Welche Massnahmen wurden ergriffen, um die offenen Forderungen durchzusetzen?)

Es ist der Alimenteninkassostelle im Rahmen der Ermittlung des Sachverhaltes von Amtes wegen zuzumuten, ergänzende Angaben bezüglich der einzelnen Personen vorzunehmen und insbesondere beim Einwohneramt Geburtsdaten oder Adressen abzuklären. Nicht möglich ist jedoch, von sich aus Alimenten zu bevorschussen oder Inkassohilfe ohne Antrag vorzunehmen.

Der Anspruch auf Unterhalt richtet sich gegen den Elternteil, welcher nicht die Obhut über das Kind innehat. Da die tatsächliche Obhutzuteilung nicht der im Scheidungsurteil oder Unterhaltstitel genannten Obhutzuteilung entsprechen muss, ist diese Angabe bei Gesuchstellung zwingend vorzunehmen. Es reicht jedoch der Verweis der gesuchstellenden Person, dass die Angaben im Scheidungsurteil bzw. im Unterhaltstitel geregelt sind und weiterhin Gültigkeit haben.

Der Sachverhaltsdarstellung kommt keine grosse Bedeutung zu, da dieser von Amtes wegen abzuklären ist und meist durch Fragen der Alimentenfachperson und durch die zwingend einzureichenden Unterlagen (siehe nachfolgendes Kapitel) ermöglicht wird. Verweigert die gesuchstellende Person jedoch Angaben, welche durch Unterlagen geklärt werden können, ist das Gesuch trotz mangelhafter Mitwirkung gutzuheissen.

Verweigert die gesuchstellende Person die vorgenannten Angaben, sind diese auch nicht bei der Einwohnerkontrolle abrufbar oder durch eingereichte Unterlagen geklärt, so ist der säumigen, gesuchstellenden Person Frist zur Ergänzung ihres Gesuch zu geben. Kommt sie innert Frist ihrer Verpflichtung zur Ergänzung nicht nach, ist auf das Gesuch nicht einzutreten. Das ist in einem Beschluss mitzuteilen. Ein Beschluss ist auch dann zu erlassen, wenn die Gesuchstellerin sich mündlich geäußert hat.

#### **4. Erforderliche Unterlagen**

Das Gesuch selbst ist einfach, jedoch reicht dies für die Anhandnahme nicht aus.

Grundsätzlich klären Verwaltungsbehörden von Amtes wegen den Sachverhalt ab. Sie sind für die Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen verantwortlich. Im Verwaltungsverfahren gilt somit grundsätzlich das Untersuchungsprinzip, welches allerdings durch die Mitwirkungspflicht der Parteien erheblich relativiert wird.

Auch wenn das Untersuchungsprinzip Anwendung findet, muss die gesuchstellende Person ebenfalls zur Abklärung des Sachverhaltes beitragen (vgl. § 15 der Alimentenbevorschussungsverordnung). Grundlegend kann zur Akteneinreichung festgehalten werden, dass die gesuchstellende Person verpflichtet ist, Unterlagen einzureichen, da diese einfacher von ihr als von der Alimentenstelle zu beschaffen sind. Das Kind bzw. die gesetzliche Vertretung haben besseren Zugang zu den erforderlichen Unterlagen, weshalb hier die Mitwirkungspflicht mehr Gewicht erhält als die Pflicht der Alimenteninkassostelle, die Akten selbst zu besorgen. Nur wo die Beschaffung spezifischer Unterlagen Verwaltungs- oder Rechtskenntnisse voraussetzt oder die gesuchstellende Person offensichtlich hilflos ist, kann es angezeigt sein, dass die Alimentenstelle die Unterlagen selbst beschafft.

Der Bereitstellung von Unterlagen kommt grosse Bedeutung zu, da Unterlagen für die summarischen Verfahren vor Gericht und damit der Durchsetzung der Unterhaltsforderung, sowie zur Klärung des Leistungsanspruches allgemein erforderlich sind. Daher reicht es nicht, wenn alle relevanten Angaben im Sachverhalt im Gesuch dargelegt werden. Vielmehr sind zwingend folgende Unterlagen der Alimentenstelle einzureichen.

##### 4.1. Rechtskräftiger Rechtstitel (Urteil, Verfügung, erwachsenen- oder kindesschutzrechtlicher, genehmigter Unterhaltsvertrag, ausländisches Urteil mit beglaubigter Übersetzung)

Ohne einen Rechtstitel können das Inkassohilfverfahren und auch die Alimentenbevorschussung nicht durchgeführt werden. Der rechtskräftige Rechtstitel ist daher von der gesuchstellende Person zwingend zu besorgen und der Alimenteninkassostelle vorzulegen. Ohne dieses Dokument sind keine Inkassohilfe bzw. Alimentenbevorschussungsansprüche zu prüfen.

Die gesuchstellende Person kann dabei nicht von der Alimentenstelle verlangen oder diese beauftragen, dass sie die Unterlagen selbst beschafft. Die Alimentenstelle hat die gesuchstellende Person jedoch bei der Beschaffung zu beraten, so dass diese die Beschaffung selbst wahrnehmen kann.<sup>1</sup> Auch die mit der Beschaffung zusammenhängenden Kosten sind nicht von der Alimenteninkassostelle zu tragen, sondern von der gesuchstellenden Person.

#### 4.2. Detaillierte Aufstellung über fällige Rückstände

*Bei Inkassohilfe:* Für die Inkassohilfe ist erforderlich, dass die rückständigen Unterhaltsforderungen belegt werden. Das Gesuch um Inkassohilfe kann jedoch nicht aufgrund einer fehlenden detaillierten Rückstandsrechnung abgelehnt werden. Bei der Inkassohilfe kann die unbelegte Forderung der gesuchstellenden Person beim Alimentenschuldner angezeigt und er zur freiwilligen Zahlung aufgefordert werden. Erst wenn keine freiwillige Zahlung erfolgt, ist für das Betreibungsverfahren eine detaillierte Rückstandsrechnung erforderlich

*Bei Alimentenbevorschussung:* Bei der Alimentenbevorschussung ist es in jedem Fall erforderlich, dass die bisherigen Zahlungsausstände ausgewiesen werden, denn der Anspruch auf Alimentenbevorschussung besteht von Gesetzes wegen nur dann, wenn die Unterhaltsforderungen nicht rechtzeitig oder gar nicht bei der anspruchsberechtigten Person eingehen. Die Zahlungsverzögerungen bzw. die Unterhaltsausstände sind daher von der gesuchstellenden Person zu belegen. Ohne Nachweis ist die Alimentenbevorschussung ausgeschlossen.

Zahlungsrückstände können wie folgt dargelegt werden:

- Quittungen über erhaltene Unterhaltsbeiträge
- Kopie des Briefes der Gesuchstellerin mit Zahlungsaufforderung an den Unterhaltschuldner<sup>2</sup>
- Kontoauszüge der gesuchstellenden Person

#### 4.3. Ausbildungsnachweise aller nicht mehr schulpflichtigen Kinder

Bei volljährigen Personen ist eine Alimentenbevorschussung nur möglich, wenn diese in einer Erstausbildung stehen. Meist ist dies im Scheidungsurteil oder im Unterhaltstitel festgehalten sein. Manchmal jedoch muss das volljährige Kind seinen Anspruch bei Volljährigkeit neu vor Gericht klären. Dann ist auch bei einer Erstausbildung keine Alimentenbevorschussung mehr möglich.

Ist die Unterstützung im Scheidungsurteil oder im Unterhaltstitel über die Volljährigkeit hinaus geregelt, ist die gesuchstellende Person zwingend verpflichtet, nachzuweisen, dass sich die volljährige Person in einer solchen Erstausbildung befindet. Dies kann durch eine Bestätigung

---

<sup>1</sup> Nicht verlangt werden kann zum Beispiel, dass die Alimenteninkassostelle beim Gericht eine Rechtskraftbescheinigung einholt oder Urteile aus dem Ausland übersetzen lässt.

<sup>2</sup> Die Unterhaltsgläubigerin ist sowohl bei der Inkassohilfe wie auch bei der Alimentenbevorschussung verpflichtet, zunächst eigene Schritte zu unternehmen, um die Unterhaltsforderung einzutreiben bzw. nachzuweisen, dass die eigenen Bemühungen nichts gefruchtet haben.

der Schule oder einen Lehrvertrag erfolgen. Auch hier ist die gesuchstellende Person verpflichtet, diese Unterlagen beizubringen und kann nicht von der Alimentenfachstelle verlangen, dass diese die Unterlagen selbst besorgt.

Der Nachweis der Erstausbildung ist auch bei der Inkassohilfe zu erbringen.

#### 4.4. Vermögensverhältnisse der gesuchstellenden Person bei Alimentenbevorschussung

Die Alimentenbevorschussung erfolgt im Verhältnis der finanziellen Situation der gesuchstellenden Person. Es sind daher nicht einfach die Alimenten zu bevorschussen, wenn der Unterhaltsschuldner säumig ist, sondern erst, wenn die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person dies erforderlich machen.

Zur Berechnung des Anspruches sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Eigene Lohnabrechnungen und Rentenausweise sowie die eines Partners<sup>3</sup>
- Aktuelle, ausgefüllte Steuererklärung inkl. Wertschriftenverzeichnis
- Aktueller Auszug aller Bank- und PC-Konti der Gesuchstellerin und eines möglichen Partners
- Auskunft darüber, welcher Elternteil die Kinder- und Ausbildungszulagen bezieht<sup>4</sup>

#### 4.5. Vermögensverhältnisse der gesuchstellenden Person bei Inkassohilfe

Die Inkassohilfe erfolgt bei Kindern immer, bei Ehegattenrenten jedoch nur in der Regel unentgeltlich. Es sind daher die finanziellen Verhältnisse der unterhaltsberechtigten Person bei Ehegattenforderungen in diesen Fällen analog zur Alimentenbevorschussung auch bei Inkassohilfe abzuklären.

## **5. Zusammenfassung**

Bei fehlender Mitwirkung ist das Gesuch abzulehnen.

---

<sup>3</sup> Bei Personen, die verheiratet sind, in einem stabilen Konkubinat oder eingetragener Partnerschaft leben, wird auch das Einkommen des Partners angerechnet, weshalb auch seine Lohnabrechnung einzureichen ist.

<sup>4</sup> Kinder- und Ausbildungszulagen sind in der Regel zuzüglich zum Unterhalt an die berechnete Person zu leisten. Dies gilt jedoch nur, wenn ihr diese nicht direkt überwiesen werden, was es zu klären gilt.